

1353 März 3 [dez sontags, als mittelfaste ist, so man singet Letare]  
Baumholder (Kr. St. Wendel).

[362  
245  
Friedrich, Wildgraf von Kirberg, schließt mit seinem Sohne Otten in allen bisherigen Zwistigkeiten eine Sühne: Otte soll ihm 800 Pfd. Heller für allen ihm zugefügten Schaden entrichten. Diese Summe ist er (Friedrich) berechtigt, in den nächsten 8 Jahren durch Zurückhaltung der 100 Pfd. Heller, die er ihm in Talenecker Marken (in der Tallinger Mark) angewiesen hat, einzuziehen. Ferner verspricht er (F.), bis zum nächsten St. Johannis Bapt.-Tage der Elsen, des Ottos Frau u. seiner Schwiegertochter, eine Urkunde über ihr Wittum zu geben; dieses soll bestehen in der halben Burg zu Tronecken u. 300 Pfd. Geld, das in Talenecker Marken nach Landesrecht angewiesen werden soll; dieses Wittum tritt aber erst nach dem Tode Ottos in Kraft. Den Hausrat, die Armbrüste u. Noitzelle (= Wurfgeschosse), die Otto bei der Einnahme Troneckens an sich genommen, muß er zurückgeben, oder einen Eid leisten, daß er sie nicht mehr besitze. Was Otto, seine Freunde und Diener an Hausrat und Harnischen auf Tronecken haben, das sollen sie behalten u. zurückbekommen; was an Lebensmitteln: wie Früchten, Korn, Hafer, Wein u. Fleisch dort vorhanden ist, soll zwischen ihnen beiden geteilt werden. Seine Nessen Graf Johann von Spanheim u. Graf Heinrich von Velbenzen sollen eine neue Urkunde aufsetzen wegen der Burg Tronecken u. Wildenburg und des Burgfriedens dazu und dann die frühere diesbez. Urkunde kraftlos sein. Damit sind alle Zwistigkeiten zwischen ihnen ausgetragen. Friedrich beschwört, diese Artikel zu halten, und bittet mitzusiegeln: den Grafen Johan von Spanheim, Grafen Heinrichen van Velbenzen, Gotfrien von Spanheim, den Bruder des Grafen; Niclas Herr von Dagestul. Geben . . . zu Beimoldener. Kopie c. 1750 ex copia simpliciter archiv. Grumbac. im Corp. rec. Ringr. S. 190—190 d. — Gedr. Gemeinschaft S. 501/502; Regest Kurzegefaßte Geschichte 1769, S. 42. Erwähnt Töpfer a. a. D. I, S. 337.